



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VII.7 – BK7400 – 3.1282

München, 24. Februar 2022  
Telefon: 089 2186 2667

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 01.12.2021, Drs. 18/19316  
„Schwimmfähigkeit in Bayern stärken - ohne Lehrkräfte kein  
Schwimmunterricht“ / Abschlussbericht**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Vollzug des o. g. Beschlusses berichte ich auf der Grundlage der  
gestellten Fragen in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat (StMFH) und dem Bayerischen  
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wie folgt:

**Frage 1:**

*Wie viele Lehrkräfte verfügen über die dafür erforderliche Qualifikation?*

**Frage 2:**

*Wie viele externe Kräfte verfügen über die dafür erforderliche Qualifikation?*

**Frage 3:** *Wie hat sich die Anzahl beider Personengruppen in den  
vergangenen fünf Jahren entwickelt?*

**Antwort zu den Fragen 1 bis 3:**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Die Fragen sind dem Grunde nach inhaltsgleich zu den Fragen 4.1 und 4.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer „Lehrkräfte für schulischen Schwimmunterricht“ ([Drs. 18/17922](#)). Insoweit wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.09.2021 verwiesen. Darin wurde insbesondere erläutert, dass für eine der Fragestellung gemäße Beantwortung alleine in Bezug auf Lehrkräfte im staatlichen Dienst sämtliche Personalakten der Lehrkräfte in Bayern gesichtet werden müssten und dies einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt, der im Rahmen der Beantwortung der Anfrage nicht geleistet werden kann. Entsprechendes gilt für externe Kräfte.

**Frage 4:**

*An wie vielen Schulen in Bayern wird Schwimmunterricht durchgeführt?*

**Antwort zu Frage 4:**

Zur Frage der Durchführung schulischen Schwimmunterrichts wird auf die Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 24.09.2021 zu den Fragen 1.1 mit 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer „Lehrkräfte für schulischen Schwimmunterricht“ ([Drs. 18/17922](#)) verwiesen. Schwimmunterricht ist Bestandteil der Fachlehrpläne Sport, ohne dass hierbei – wie bei anderen Fächern und deren Lehrplaninhalten auch – Stundenumfänge konkretisiert sind, da die Umsetzung der Lehrplaninhalte auch und gerade im Bereich des Schwimmens der Verantwortung der jeweiligen Schule und ihrer Lehrkräfte nach Maßgabe der von den Sachaufwandsträgern (bei öffentlichen Schulen von den kommunalen Körperschaften) zu gewährleistenden infrastrukturellen Voraussetzungen obliegt. Aussagen zur Durchführung von Schwimmunterricht können nicht getroffen werden, da die Staatsregierung keine Daten über die Durchführung einzelner Lehrplaninhalte erhebt und von der Durchführung einer gesonderten Erhebung zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen abgesehen wurde.

**Frage 5:**

*Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um das Zustandekommen schulischen Schwimmunterrichts zu sichern und zu fördern?*

**Antwort zu Frage 5:**

Greifbar werden die Anstrengungen der Bayerischen Staatsregierung zur Durchführung schulischen Schwimmunterrichts über die bereits erläuterte Lehrplanverankerung hinaus vor allem in der Lehreraus- und -fortbildung sowie der staatlichen Förderung schulisch bedarfsnotwendiger Schwimmbäder.

Zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den Schwimmunterricht wird auf die Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 24.09.2021 zu Frage 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer „Lehrkräfte für schulischen Schwimmunterricht“ ([Drs. 18/17922](#)) verwiesen. Dabei wurde insbesondere ausgeführt, dass die Sportart Schwimmen in Bayern verbindlicher Ausbildungs- und Prüfungsbestandteil einer laufbahnmäßigen Ausbildung im Fach Sport gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO I) ist, unabhängig davon, ob das Fach Sport als Didaktikfach, Unterrichtsfach und vertieftes Fach studiert wird. Zudem ist der Nachweis eines Rettungsschwimmabzeichens in Silber bzw. Bronze Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Ferner wurde dargelegt, dass die Sportart Schwimmen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht durch umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eine zentrale Rolle einnimmt: Allein im Zeitraum 2010 bis 2020 wurden bayernweit 410 Fort- und Weiterbildungen zum Schwimmen durchgeführt und hierdurch 5.989 Lehrkräfte im Rahmen von 14.139,5 Teilnehmertagen im Schwimmen fort- und weitergebildet. Für die Durchführung dieser Lehrgänge hat der Freistaat über 550.000 Euro aufgebracht. Dabei richtet sich ein Großteil der Lehrgänge schulartspezifisch an Lehrkräfte im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen, um insbesondere die Grundschulen sowie die Grundschulstufen an Förderschulen in Bayern mit

für die Erteilung von Schwimmunterricht qualifizierten Lehrkräften zusätzlich zu versorgen.

Zur staatlichen Förderung des Erhalts kommunaler Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.04.2021 im Kontext der Schriftlichen Anfrage „Schließung von Schwimmbädern“ des Abgeordneten Johannes Becher ([Drs. 18/15444](#)) verwiesen. Hier wurden die Möglichkeiten des Sonderprogramms Schwimmbadförderung (SPSF) dargelegt, mit dem der Freistaat die Sanierung von kommunalen Bädern fördert, die nicht in einem anderen staatlichen Programm förderfähig sind und in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden. Die Programmlaufzeit beträgt zunächst sechs Jahre (2019 bis 2024) mit einem jährlichen Bewilligungsrahmen von jeweils 20 Mio. Euro. Der Fördersatz beträgt bis zu 45 %. Des Weiteren wurde auf die projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für Baumaßnahmen an Schulsportanlagen einschließlich schulisch bedarfsnotwendiger Hallenbäder hingewiesen. Um eine flächendeckende Vorhaltung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern zu erleichtern, wurden die Förderbedingungen nach Art. 10 BayFAG in jüngerer Vergangenheit mehrfach verbessert (u. a. regelmäßige Anpassung der Kostenrichtwerte an Baupreisentwicklung, Einführung einer erweiterten Bestandsschutzregelung sowie Förderung in begründeten Einzelfällen auch bei weniger als der grundsätzlich erforderlichen 40 Sportklassen). Darüber hinaus erhalten die bayerischen Kommunen auch im Jahr 2022 wieder Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 446 Mio. Euro zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft. Diese Mittel können frei für Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an kommunalen Einrichtungen verwendet werden.

**Frage 6:**

*Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um Defizite im Bereich des Schwimmens aufzudecken und Erziehungsberechtigte auf die gegebenenfalls unzureichende Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen?*

**Antwort zu Frage 6:**

Die Staatsregierung unterstreicht einmal mehr, dass es sich bei der Verbesserung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, wie auch vom Bayerischen Landtag mit Beschluss vom 21.06.2017 ([Drs. 17/17324](#)) festgestellt, um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, die bereits im Vorschulalter durch Erziehungsberechtigte angeleitet, ggf. im Rahmen eines Schwimmkurses, in einem Schwimmverein, bei der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG) oder der Wasserwacht Bayern (Wasserwacht), beginnen sollte und deren Fortsetzung auch in der Schule eine Rolle spielt. Das Qualifikationserfordernis für die Erteilung von Schwimmunterricht und die umfangreiche Verankerung des Schwimmens in der Lehreraus- und – fortbildung (vgl. Antwort zu Frage Nr. 5) ist wesentlicher Garant, dass etwaige Defizite im Schwimmen nicht nur schnell und klar erkannt, sondern Schülerinnen und Schüler auch zielgerichtet gefördert werden können. Der Fachlehrplan Sport des LehrplanPLUS Grundschule enthält z. B. auch Kompetenzerwartungen für den Bereich Schwimmen, die herangezogen werden, um Aussagen zum Kompetenzerwerb in den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu treffen, z. B. ob die Schülerin oder der Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 die Anforderungen eines Schwimmabzeichens, das den individuellen Fähigkeiten entspricht, erfüllt. Dadurch kann die Schule einen Beitrag leisten, auf die gegebenenfalls unzureichende Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen. Die „sehr hohe Mitverantwortung für das Erlernen der Basisqualifikation Schwimmen“ der Erziehungsberechtigten, wie von der KMK zusammen mit der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und des Bundesverbandes zur Förderung der Schwimmbildung für den Schwimmunterricht in der Schule konstatiert, bleibt hiervon unberührt.

**Frage 7:**

*Inwiefern können Wassersport treibende Verbände, Vereine und Ortsgruppen in den schulischen Schwimmunterricht eingebunden und für ihren Aufwand entschädigt werden?*

**Antwort zu Frage 7:**

Im schulischen Schwimmunterricht können Personen Wassersport treibender Verbände, Vereine und Ortsgruppen eingesetzt werden, wenn sie die in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen (KWMBI I 1996, S. 192) erläuterten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Die Möglichkeiten der Vergütung ergeben sich, wie bereits in der Antwort auf die Fragen 3.1, 3.2 und 3.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer „Lehrkräfte für schulischen Schwimmunterricht“ ([Drs. 18/17922](#)) erläutert, aus Nr. 1.1.1 der o.g. KMBek.

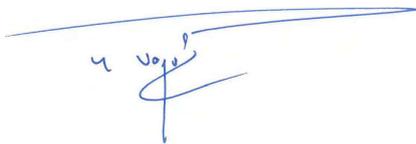
Darüber hinaus hat das Staatsministerium zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Förderprogramms „*gemeinsam.Brücken.bauen*“ neben den unter dem Motto „Erlebe deinen Sport“ über den Bayerischen Jugendring (BJR) bereitgestellten Fördermittel für entsprechende außerschulische Angebote in den Pfingst-, Sommer- und Herbstferien 2021 ergänzende Fördermaßnahmen im schulischen Kontext auf den Weg gebracht. Im Zuge dessen wurden zielgerichtet Anknüpfungspunkte für außerschulische Partner geschaffen. Dadurch können im Schuljahr 2021/2022 – ergänzend zum regulären Sportunterricht – Angebote im Schwimmen an Schulen durch externe Unterstützungskräfte oder, im Bereich der staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie an kommunalen Schulen und privaten Ersatzschulen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner, durchgeführt und gefördert werden, wie z. B. zusätzliche Schwimmkurse auch im Rückgriff auf die Wassersport treibenden Verbände/Vereine/Ortsgruppen.

Über den Sportunterricht hinaus bestehen für weitere Möglichkeiten im Rahmen des schulischen Ganztags und des Sport-nach-1-Modells, dessen Markenkern der Brückenschlag von Schule und Verein ist. Gerade im

Sport-nach-1-Modell haben der Bayerische Landtag und die Bayerische Staatsregierung durch die Verdoppelung der sog. SAG-Pauschale und durch Sonderprogramme für die Förderung von Sportgeräten zusätzliche Anreize für Vereine geschaffen, um den Sportunterricht ergänzende Angebote zur Verbesserung der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu initiieren.

Aus Sicht des Staatsministeriums ist damit dem o.g. Beschluss vollumfänglich Rechnung getragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line followed by a stylized, cursive signature.

Prof. Dr. Michael Piazzolo  
Staatsminister